

MARKT ALTOMÜNSTER

BEBAUUNGSPLAN WOLLOMOOS NR. 15

„SONDERGEBIET FREIFLÄCHENFOTOVOLTAIKANLAGE
WESTLICH VON WOLLOMOOS – AM WEINBERG“

Fl.-Nr. 403 (TF) und 405, Gmkg. Wollomoos

**UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND §§ 2A UND 4C BAUGB
MIT EINGRIFFSREGELUNG**

FASSUNG VOM 29.09.2026

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de



INHALT

1	EINLEITUNG	4
1.1	Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	4
1.2	Übergeordnete Vorgaben	5
1.3	Methodik der Umweltprüfung	12
2	LAGE, BESCHAFFENHEIT UND BESTAND DES PLANUNGSGEBIETES	13
2.1	Naturräumliche Lage	13
2.2	Potentiell natürliche Vegetation.....	13
2.3	Aktuelle Nutzung	13
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	14
3.1	Fläche	14
3.2	Boden und Wasser	14
3.3	Klima und Luft.....	17
3.4	Arten und Biotope	18
3.5	Landschaftsbild	18
3.6	Schutzgut Mensch	19
3.7	Kultur- und Sachgüter	19
4	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
4.1	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	20
4.2	Prognose bei Durchführung der Planung	21
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	24
5	EINGRIFFSREGELUNG	26
5.1	Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt	27
5.2	Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild.....	29
6	ARTENSCHUTZ.....	30
6.1	Bestand und Betroffenheit von Arten gem. Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung – Wiesenbrüter (LAB Brugger, 2026).....	30
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	31
6.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	31
7	PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen	32



8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	33
9	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN.....	33
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	35
11	LITERATUR / QUELLENANGABEN.....	36

1 EINLEITUNG

1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

In der Bundesrepublik Deutschland ist es gesellschaftliches Ziel, sukzessive den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen zu reduzieren und die Energieversorgung weitgehend auf regenerative Quellen umzustellen. Nach dem Klimaschutzgesetz 2021/2024 soll bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreicht werden. Das EEG 2023 sieht vor, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 % bis zum Jahr 2030 zu steigern. Erforderlich für die Zielerreichung ist der stetige Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die Fotovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes. Der Markt Altomünster unterstützt das Vorhaben und wird bauleitplanerisch tätig. Das Areal westlich von Wollomoos befindet sich innerhalb „Landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,68 ha auf den Flurstücken Fl.-Nr. 403 (TF) und 405 der Gemarkung Wollomoos.

Das Gebiet befindet sich westlich von Wollomoos.

Die zulässige Grundflächenzahl innerhalb des Geltungsbereiches beträgt max. 0,6 (bezogen auf die Horizontalprojizierung der Module).

Der Abstand zwischen den Modulreihen liegt bei mind. 3 m.

Die Fertighöhe der Fotovoltaikanlage beträgt im nördlichen SO1 max. 4,0 m, bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Im südlichen SO2 wird die Fertighöhe auf max. 5 m beschränkt. Die Höhe wird von der Bodenoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul gemessen. Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständereien bis max. 0,5 m ausgeglichen werden. Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,8 m.

Insgesamt darf die Versiegelung (Gebäude, Unterstände für Weidetiere, Speichereinrichtungen, befestigte Flächen und Zufahrten) auf der gesamten Anlagenfläche max. 2,5 % (ohne Rammpfähle) betragen. (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bzgl. Anwendung des vereinfachten Verfahrens ohne Ausgleich des Naturhaushaltes)

Die Grundfläche eines Gebäudes darf 65 m² nicht überschreiten. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 3,5 m über der tatsächlichen Geländeoberkante.

Unterstände für Weidetiere sind mit einem Pult- oder Satteldach auf einer Fläche von 50 m² möglich. Die Höhe ist bei max. 5 m festgesetzt.

Die Höhe von Kameramasten zur Objektüberwachung ist auf max. 7 m begrenzt.

Erforderliche Zuwegungen zu Gebäuden der technischen Infrastruktur in wassergebundener Form sind zulässig.



Nutzung		
Bereich innerhalb der Baugrenze	86.473 m ²	89,31 %
davon SO1	24.407 m ²	25,21 %
davon SO2	62.066 m ²	64,10 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung) – P1	3.078 m ²	3,18 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung) – P2	2.190 m ²	2,26 %
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Extensivgrünland) – P3	3.025 m ²	3,12 %
Biotopfläche einschl. Randbereiche	2.063 m ²	2,13 %
GESAMTFLÄCHE	96.829 m²	100 %

1.2 Übergeordnete Vorgaben

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

- Mit der Festsetzung der Sonderbaufläche für eine Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.



Bundes-Klimaschutzgesetz (2021/ 2024)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

- Mit der Freiflächenfotovoltaikanlage kann zu dem langfristigen Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, beigetragen werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und,*
- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe*

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(B) Freiflächenfotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächenfotovoltaikanlagen (VRG/VBG Fotovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächenfotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächenfotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Fotovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

*(B) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.
→ unterliegen nicht dem Anbindegebot*



Berücksichtigung im Bebauungsplan

- Mit der Festsetzung eines Sondergebiets für eine Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Der Markt Altomünster hat einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von Standorten für Freiflächenfotovoltaikanlagen erarbeitet, der auch die Aussagen des LEP berücksichtigt. Demnach ist der Standort nordöstlich von Wollomoos grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.
- Bei der Standortwahl fanden die vorherrschenden Ackerzahlen Berücksichtigung. Sehr gute Standorte sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Markt Altomünster hat deshalb in seinem Kriterienkatalog vom 26.10.2021 definiert, dass Freiflächenfotovoltaikanlagen nur auf Standorten mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 55 errichtet werden sollen. Am 27.06.2023 erfolgte eine Änderung des gemeindlichen Kriterienkatalogs, da aufgrund zahlreicher neuer Anträge damit zu rechnen war, dass der Gesamtumfang der Freiflächenfotovoltaikanlagen einen prozentualen Anteil von 2% der Gemeindefläche demnächst erreicht. Für neue Anträge gilt seitdem:

Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Aufstellung des Absichtsbeschlusses vom 27.09.2022 galt noch der alte Kriterienkatalog von 2021. Im Planungsbiet beträgt die durchschnittlicher Ackerzahl 51,36 und unterschreitet damit den maximal zulässigen Wert für Anträge vor dem 27.06.2023 von 55.

- Es wird eine landwirtschaftliche Folgenutzung nach Ablauf einer max. Nutzungsdauer von 30 Jahren festgesetzt.
- Den Standort westlich von Wollomoos queren zwei Hochspannungsleitungen – 110 KV-Hochspannungsleitung von Bayernwerk und 380 kV-Höchstspannungsleitung von TenneT TSO GmbH(vorbelasteter Standort)
- Die Anlage wird nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft (schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Geländerücken) umgesetzt
- Die bestehenden Heckenstrukturen im Osten (kartierte Biotopfläche) reduzieren die Fernwirkung
- Durch eine Eingrünung der Anlage (5, 7,5 und 10 m breite Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) insbesondere im Norden, Westen und Süden kann die Einsehbarkeit zusätzlich reduziert werden.

Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV 7 Energieerzeugung

G 7.1 „Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträgliche und für die Verbraucher günstig sein.“

G 7.2 „Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

G 7.3 „Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der kommunalen Zusammenarbeit.“

G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Westlich grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 20 „Hügelland östlich von Aichach und Weilachtal“ an das Planungsgebiet an. Dieses befindet sich im Planungsraum der Region Augsburg (9).

Darin wird es wie folgt beschrieben:

Die hohe landschaftliche Vielfalt, ein reich gegliedertes Relief mit Aussichtspunkten, ruhige Waldgebiete, zahlreiche Hecken und Wiesentälchen bzw. trockene Talmulden sowie ein vielfältiger Wechsel der Bewirtschaftungsformen bestimmen die besondere Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsraumes. Das Weilachtal zeichnet sich durch einen noch recht naturnahen Bachlauf mit einer Reihe von feuchten Streuwiesen aus.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Vorbehaltsgebiets.



Abb. 1: Ausschnitt Bayern-Atlas mit Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, abgerufen September 2026

Berücksichtigung im Bebauungsplan

- Mit der Festsetzung eines Sondergebiets für eine Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert

- Zur Einbindung ins Landschaftsbild werden zusätzlich zu den bestehenden Heckenstrukturen im Osten Flächen für Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.
- Relevante Beeinträchtigungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Hügelland östlich von Aichach und Weilachtal“ sind nicht zu erwarten.
- Den Standort westlich von Wollomoos queren zwei Hochspannungsleitungen in südöstlich – nordwestlicher Richtung (vorbelasteter Standort)
- Die Versiegelung ist bezogen auf die Gesamtfläche sehr gering (Metall-Punktfundamente für die Modulträger, Betriebsgebäude, Speichereinrichtungen)
- Die Planung steht in keinem Widerspruch zu Zielen der Regionalplanung

Arten und Biotopschutzprogramm Landkreis Dachau (ABSP 2005)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Dachau weist im Planungsgebiet bzw. in dessen Umfeld folgende Schwerpunkte auf:

Schwerpunktgebiete des Naturschutzes:

- keine Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Planungsgebiet
- westlich des Planungsgebiets befindet sich das Schwerpunktgebiet „Weilachtal und Nebengewässer“

Gewässer:

Weilach westlich und nördlich Planungsgebiet; hier nennt das ABSP folgende Ziele:

- *Renaturierung der Quellbereiche*
- *Wiederherstellung einer strukturellen Vielfalt am und im Gewässer und Zulassen der natürlichen Dynamik (Uferanrisse, Anlandungen etc.)*
- *Wiederherstellen eines natürlichen Gewässerverlaufs, z. B. durch punktuelle Aufweitungen*
- *Verbesserung der Durchgängigkeit, Rück- bzw. Umbau von Wehren und Sohlabstürzen, Öffnen von Verrohrungen, Auflassen von Fischteichen im Hauptschluss des Gewässers*
- *Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und strukturellen Aufwertung: Ausweisen etwa 10 m breiter Uferstreifen, Etablierung gewässerbegleitender Gehölze (evtl. punktuelle Initialpflanzung) sowie gewässertypische Ufervegetation, Verzicht auf Grundräumung*
- *Extensivierung der Nutzung im Einzugsgebiet des Flusses sowie der Flussaue*
- *Zielarten (Beispiele): F: Koppe, Schmerle, L: Calopteryx virgo*

Feuchtgebiete:

Weilachtal westlich und nördlich des Planungsgebiets, hier nennt das ABSP folgende Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Feuchtbiotope und Verbesserung des Biotopverbunds:

- *Wiederherstellung eines gebietstypischen, bachauengeprägten Wasserhaushalts*
- *Offenhalten, Pflege und Ausweitung von Streu- und Feuchtwiesen*
- *Erhalt und Entwicklung vernetzter, vielfältiger, naturnaher Feuchtbiotoptypen*
- *Fördern einer extensiven Grünlandnutzung auf bisher intensiv genutzten Nassstandorten*
- *Zulassen/ Fördern zeitweilig brachliegender Pufferstreifen entlang von Bächen und Gräben*



- *Zielarten (Beispiele): P: Carex davalliana, Dactylorhiza majalis, Trollius europaeus, H: Chorthippus montanus, T: Brenthis ino, M: Vertigo angustior, V. antivertigo*

Trockenstandorte:

Der Standort liegt in einem Gebiet, das als Bereich zur „Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums“ gekennzeichnet ist. Folgende Teilaussagen treffen auf den Planungsbereich bzw. das Umfeld zu:

- *Erhalt und Wiederherstellung von Agrotopen (Ranken, Raine etc.) im landwirtschaftlich intensiv genutzten Hügelland.*
- *Etablierung wärmeliebender Säume an südexponierten Waldrändern [...]*
- *Förderung artenreicher Grasfluren und Säume auf Ausgleichsflächen [...]*

Wälder und Gehölze:

Allgemein schlägt das ABSP die Entwicklung vernetzter Gehölzstrukturen in der Feldflur vor:

- *Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen in der Feldflur*
- *Abstimmung mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes auf Offenland-Lebensräumen*
Zielarten (Beispiele): Neuntöter, Dorngrasmücke

Für die im Osten des Planungsgebiet bestehenden Heckenstrukturen (kartierte Biotopfläche) nennt das ABSP folgenden Punkt als Ziel:

- *Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen in der Feldflur*

Berücksichtigung im Bebauungsplan

- Im ABSP als hochwertiger / bedeutender Bestand gekennzeichnete Lebensräume / Artenvorkommen werden von der Planung nicht berührt.
- Die Zielsetzungen des ABSP bleiben unberührt bzw. die Potenziale bleiben weitgehend erhalten.
- Festsetzung extensiver Wiesennutzung innerhalb der Sonderbaufläche (landschaftstypischer Agrotop)
- Die Eingrünungsflächen um die PV-Anlage tragen zur Verbesserung des Biotopverbunds bei.
- Durch die Umwandlung von Acker in die Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat (30%) und die Maßnahmen der Grünordnung (Bepflanzung, extensives Grünland) findet eine Aufwertung der Fläche hinsichtlich Artenvielfalt statt.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Altomünster

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan in der Fassung vom 11.12.2012 zeigt im Bereich der geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage eine Fläche für die Landwirtschaft auf. Weiterhin wird ein Bodendenkmal auf der Fläche dargestellt.

Im Westen und Süden grenzen Feldwege an. Östlich erstreckt sich eine Feldhecke, welche als Biotop Nr. 7533-0078 „Flurbereinigungshecken um Wollomoos“ kartiert wurde. Nördlich grenzt an das Planungsgebiet ebenfalls Acker an, bevor sich die Kreisstraße DAH 18 - Sielenbacher Straße anschließt.

Eine 110-kV-Hochspannungsleitung von Bayernwerk mit einem Sicherheitsbereich von 25 m und eine 380-kV-Höchstspannungsleitung von TenneT TSO GmbH mit einem Sicherheitsbereich von 40 m verlaufen in südöstlich-nordwestlicher Richtung über dem Planungsgebiet.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert, um die bauleitplanerische Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans zu schaffen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

- Umfangreiche Eingrünungsflächen in den Randbereichen – insbesondere nach Norden sowie entlang des westlich angrenzenden Feldweges, zusätzlich begrünte (Extensivgrünland) Abstandflächen zu bestehender Biotopfläche im Osten
- Beachtung der Hochspannungsleitungen der von TenneT TSO GmbH und Bayernwerk mit entsprechenden Schutzstreifen
- Im FNP dargestelltes Bodendenkmal ist aktuell im Denkmalatlas (abgerufen September 2026 über BayernAtlas) nicht verzeichnet. Im Westen grenzt jedoch das Bodendenkmal D-7-7533-0017 *Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung und Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung* an. Bodendenkmäler schließen nicht grundsätzlich die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage auf der Fläche aus. Der Umgang damit ist im weiteren Verfahrensverlauf zu klären.

1.3 Methodik der Umweltprüfung

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster, das ABSP Landkreis Dachau, die thematischen Karten zu Schutzgebieten, Hochwassergefährdung und Boden des Bayernatlas sowie eine Ortsbegehung des überplanten Gebiets.

Der Standortwahl liegt außerdem der Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen zugrunde, den der Marktgemeinderat nach Empfehlung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses am 26.10.2021 beschlossen und am 27.06.2023 ergänzt hat. (vgl. Umweltbericht zur 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I)

Bei der Planung der Anlage und der Beurteilung der Auswirkungen wurden zudem die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt und umgesetzt. (Stand 10.12.2021 und 05.12.2024)



2 LAGE, BESCHAFFENHEIT UND BESTAND DES PLANUNGSGEBIETES

2.1 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Donau-Isar-Hügelland (Naturraum 062).

Gekennzeichnet ist der Naturraum durch das abwechslungsreiche Relief und die kleinräumige Verzahnung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (ABSP, 2005).

2.2 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation, die sich unter gegenwärtigen Umweltbedingungen einstellen würde, wenn jegliche Nutzung durch den Menschen unterbliebe, bildet im Plangebiet ein Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (L6a, BayLFU 2012).

2.3 Aktuelle Nutzung

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt (Acker). Zwei Hochspannungsleitungen (380 kV-Höchstspannungsleitung der TenneT TSO GmbH und 110 kV-Hochspannungsleitung von Bayernwerk) queren die Fläche in südöstlich-nordwestlicher Richtung.

Im Westen und Süden grenzen Feldwege an. Östlich erstreckt sich eine Feldhecke, welche als Biotop Nr. 7533-0078 „Flurbereinigungshecken um Wollomoos“ kartiert wurde. Nördlich grenzt an das Planungsgebiet ebenfalls Acker an, bevor sich die Kreisstraße DAH 18 - Sielenbacher Straße anschließt.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

3.1 Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,68 ha auf den Flurstücken 403 (TF) und 405, Gmkg. Wollomoos.

Das Gebiet befindet sich westlich von Wollomoos.

Das für die Sondergebietsfläche vorgesehene Areal ist überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker) gekennzeichnet. Im Osten des Geltungsbereichs bestehen auf ca. 0,2 ha als Biotop kartierte Feldhecken, welche erhalten bleiben.

Zwei Hochspannungsleitungen queren das Gebiet in südöstlich-nordwestlicher Richtung.

Im Westen und Süden grenzen Feldwege an. Nördlich und östlich befindet sich Wald. Die Flächen südlich und westlich werden ebenfalls landwirtschaftlich als Acker genutzt.

3.2 Boden und Wasser

Im Planungsgebiet westlich von Wollomoos herrschen gem. Übersichtsbodenkarte von Bayern (1:25.000) folgende Bodentypen vor:

- 47 Fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolist, aus (kiesführendem) Lehmsand (Molasse) (im mittleren Bereich)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: hoch bis sehr hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel
 - Standortpotential natürliche Vegetation: carbonatfreie Standorte mit ger. Wasserspeicherverm.
 - Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: sehr hoch
 - Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: gering
- 50a Fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage (ganz im Süden)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: mittel bis sehr hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel
 - Standortpotential natürliche Vegetation: carbonatfreie Standorte mit mittl. Wasserspeicherverm.
 - Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: hoch bis sehr hoch
 - Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: hoch
- 52b Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm (Deckschicht) über Ton (Molasse) (im nordöstlichen Bereich)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: mittel bis sehr hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel



- Standortpotential natürliche Vegetation: carbonatfreie Standorte mit ger. Wasserspeicherverm.
- Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: mittel
- Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: mittel
- 76b Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) (im südlichen Bereich)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: mittel bis hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel
 - Standortpotential natürliche Vegetation: Standorte mit pot. Grundwassereinfluss im Unterboden
 - Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: hoch
 - Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: mittel

Das Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen ist gem. Bodenfunktionskarte als hoch bis sehr hoch im Großteil der Fläche. Im Kuppenbereich in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereichs wird es aufgrund der Neigung als mittel eingestuft.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am Standort westlich von Wollomoos wird gem. Bodenfunktionskarte von Bayern (1:25.000) mit mittel angegeben (Spanne Bodenschätzung: 41 – 60). Nach den Kriterien des Marktes Altomünster sollen sehr gute Böden der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der nach dem gemeindlichen Kriterienkatalog (Stand 26.10.2021 für Anträge bis zum 27.06.2023) Wert für die (durchschnittliche) Ackerzahl darf maximal 55 betragen. Der tatsächliche Wert von 51,36 für den Standort westlich von Wollomoos unterschreitet diesen maximal möglichen Wert.



Abb. 2: Darstellungen aus der Hinweiskarte *Oberflächenabfluss und Sturzflut* mit wassersensiblen Bereich (braun), potentiellem Aufstaubereich in einer Geländesenke (violett) und mäßigem Abfluss (gelbe Linien), abgerufen BayernAtlas September 2026

Im Süden der Fläche erstreckt sich im Bereich der Gleye-Böden ein wassersensibler Bereich.

Weiterhin sind im Süden in der Hinweiskarte *Oberflächenabfluss und Sturzflut* ein mäßiger Abfluss (gelb) bei entsprechenden Regenereignissen verzeichnet sowie im Südosten eine Geländesenke und potentieller Aufstaubereich (violette Fläche) dargestellt.

Fließ- oder Stillgewässer befinden sich nicht innerhalb des Planungsgebiets.

3.3 Klima und Luft

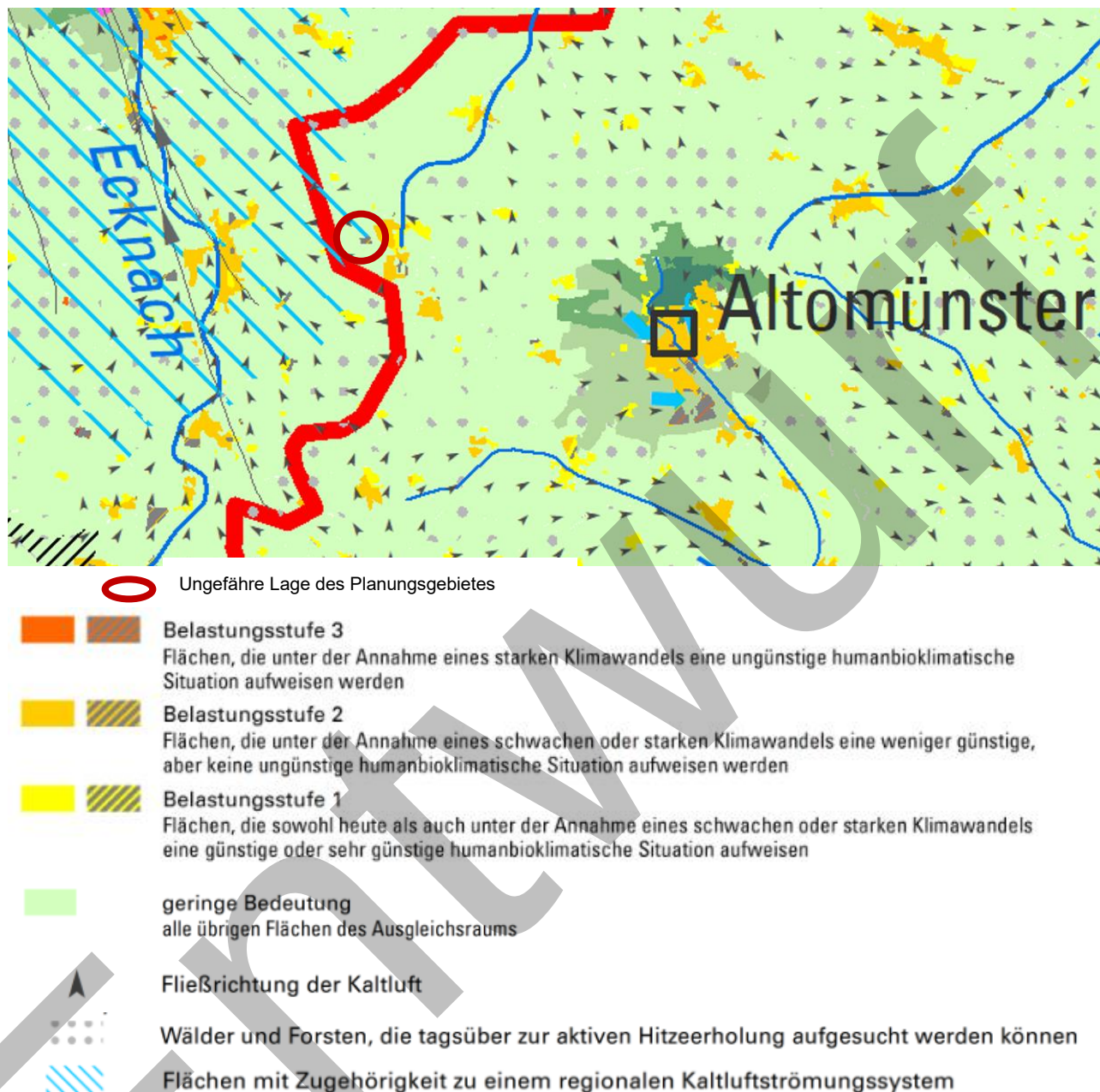


Abb. 3: Unmaßstäblicher Ausschnitt der Schutzkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte im Bereich nordöstlich Wollomoos (LfU, 2022)

Die Luftqualität im Planungsgebiet ist gem. Schutzgutkarte Klima / Luft Planungshinweiskarte des LfU nicht negativ beeinflusst und weist eine geringe Bedeutung als Ausgleichsraum (Nachtsituation) auf.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Kaltluftproduktion. Ein Siedlungsbezug liegt nicht vor.

Mit der ländlich geprägten Umgebung ergeben sich keine wesentlichen klimatischen Funktionen.

3.4 Arten und Biotope

Die Fläche des Änderungsbereichs westlich von Wollomoos wird intensiv ackerbaulich genutzt und weist durch die Nutzung und die Lage keine bedeutenden Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf. Eine Ausnahme hiervon bilden feldbrütende Vögel wie z.B. Feldlerchen sowie Fledermäuse. Eventuelle Vorkommen und Betroffenheit besonders geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt.

Im Osten erstrecken sich biotopkartierte Heckenstrukturen mit der Biotop-Nr. 7533-0078 „3 Flurbereinigungshecken um Wollomoos“. Diese werden gem. Steckbrief des LfU als *relativ dünne, jedoch im Aufbau gut gestufte, artenreiche Baumhecken mit standortgerechten Arten, mit geschlossener Strauchschicht* beschrieben. Diese bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Im Westen und Süden grenzen Feldwege an. Nördlich schließen sich weiterhin Ackerflächen an. Zwei Hochspannungsleitungen (110 kV von Bayernwerk und 380 kV der TenneT TSO GmbH) verlaufen in südöstlich-nordwestlicher Richtung über dem Planungsgebiet.

3.5 Landschaftsbild

Die derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche westlich von Wollomoos weist im Norden des Planungsgebiets eine Kuppe auf, welche nach Norden in Richtung der Kreisstraße sowie nach Südwesten und Südosten in eine Tallage abfällt. Der südlich verlaufende Feldweg verläuft in der Senke. Die südlich angrenzenden Flächen steigen wieder leicht an. Dadurch wird die Fernwirkung reduziert.

Im Osten wird das Planungsgebiet durch die Hecken der Biotopfläche begrenzt, was ebenfalls die Fernwirkung in Richtung der Siedlung von Wollomoos verringert.

Durch eine geplante Eingrünung der Anlage mit 5 m, 7,5 m und 10 m breiten Grünflächen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft) in allen Richtungen, wobei die breiteren Flächen im Norden und Westen befinden, kann die Einsehbarkeit zusätzlich reduziert werden.

Landschaftsbildprägend sind besonders die zwei Hochspannungsleitungen – 110 kV-Leitung von Bayernwerk und 380 kV-Leitung der TenneT TSO GmbH, welche in südöstlich-nordwestlicher Richtung die Fläche überspannen.

Weiterhin wirken die hohen Silos des Sondergebiets Warenhandel (Agrar-Center) nordöstlich des Planungsgebiets auf das Landschaftsbild ein.

Zusätzlich bestehen nördlich der geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage ein Heizhaus sowie nördlich der Kreisstraße im Gemeindegebiet Sielenbach ein Umspannwerk.

Aufgrund der genannten Nutzungen in der Umgebung ist der geplante Standort hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bereits vorbelastet.



Abb. 4: Übersicht Vorbelastungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild am geplanten Standort, Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

3.6 Schutzgut Mensch

Die betroffene Ackerfläche ist für das Schutzgut von untergeordneter Bedeutung.

3.7 Kultur- und Sachgüter

In der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplanes vom 11.12.2012 ist innerhalb des Planungsgebiets ein Bodendenkmal verzeichnet.

Im Denkmalatlas, abgerufen über den BayernAtlas im September 2026, ist auf der Fläche kein Bodendenkmal verzeichnet. Im Westen grenzt jedoch das Bodendenkmal D-7-7533-0017 *Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung und Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung* an.



Abb. 5: Ausschnitt Bayern-Atlas mit Darstellung des Bodendenkmals, Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

4 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die aktuelle, intensive Ackernutzung weiterhin Bestand hat. Zudem sind geringfügige Abgaben von CO₂ aus dem Abbau von organischer Substanz zu erwarten.

Durch die Kuppenlage und die Hangneigung von ca. 5 bis 13 % (im Durchschnitt ca. 7,5 %) ist daher bei Ackernutzung langfristig mit erhöhter Bodenerosion in Teilbereichen zu rechnen.

Abhängig von der weiteren Entwicklung der Bewirtschaftungsart (intensiv-konventionell oder biologischer Landbau) sind Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche möglich.

4.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird die Fläche als Sonderbaufläche im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenfotovoltaikanlage“ genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die Fotovoltaikanlage zügig realisiert wird und das Flurstück nicht mehr für eine rein landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung steht. Durch die Freiflächenfotovoltaikanlage mit extensivem genutztem Grünland unter bzw. zwischen den Modulen und die umgebende Eingrünung mit Gehölzanpflanzungen erfolgt eine Extensivierung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Außerdem wirkt das Vorhaben durch die CO₂-emissionsfreie Stromerzeugung aus Sonnenenergie positiv auf das Schutzgut Klima.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sowie zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktion wurde eine artenschutzrechtliche Bestandserfassung für die Wiesenbrüter durchgeführt einschl. Benennung möglicher erforderlicher Maßnahmen.

Nach Ablauf der maximalen Nutzungsdauer der Freiflächenfotovoltaikanlage von 30 Jahren steht die Fläche wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter detailliert dargestellt:

Schutzgut Boden und Wasser

Bauphase

Die Eingriffe in den Boden beschränken sich auf die Fundamentierung der Modultische und der Zaunanlage sowie auf Bodenbefestigungen für Gebäude und Wege. Dazu wird die Fläche befahren und z.T. als Lagerfläche genutzt. Ergänzend erfolgt die Verlegung von Kabeln im Boden. Dabei sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen.

Betriebsphase

Mit der Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage wird die bisherige Ackerfläche überprägt, aber nur punktuell in den Boden eingewirkt. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben in großem Umfang erhalten bzw. werden durch Wegfall der intensiven Ackernutzung z. T. verbessert.

Das Niederschlagswasser kann aufgrund des geringen Versiegelungsgrades weiterhin auf der Fläche versickern.

Während des Betriebes der Freiflächenfotovoltaikanlage entsteht unter den Modulen extensiv genutztes Grünland. Durch die geschlossene Vegetationsdecke ist nahezu keine Bodenerosion zu erwarten. Die Nutzungsextensivierung führt darüber hinaus zu einer Regeneration der Bodenfunktion und Belebung des Bodenlebens. Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen finden nicht mehr statt. Stoffeinträge in das Grundwasser werden durch das Ausbleiben von Düngergaben und Ausbringen von Pflanzenschutzmittel reduziert.

Das Risiko von Schwermetallbelastungen bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächenfotovoltaikanlage wird so weit als möglich minimiert.

Bei Beschädigungen werden die betroffenen Teile kurzfristig entfernt / ausgetauscht.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind bei Böden mit einem Ph-Wert < 6, sowie Stau- und Grundwasser beeinflussten Böden nur Verankerungen zulässig, die eine Verlagerung von Schwermetallen in den Boden vermeiden oder deutlich einschränken (z. B. Magnelisbeschichtung).

Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.

Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.

Der Eigentümer der überplanten Fläche ist über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren, sofern verzinkte Stahlfundamente zur Verankerung verwendet werden.

Schutzgut Klima und Luft

Bauphase

Während der Bauphase ist begrenzt von zeitlich erhöhten Schadstoffbelastungen durch eingesetzte Maschinen und Transporte auszugehen. Umweltauswirkungen auf Siedlungen oder sonstige sensible Bereiche sind nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Die Erzeugung von Solarstrom reduziert den CO₂-Austoß und trägt zum globalen Klimaschutz mit bei. Zudem wird durch die Nutzung als Extensivgrünland die Wirkung des Bodens als Kohlenstoffsенke (erhöhte CO₂-Bindung) verbessert.

Durch die Fotovoltaik-Module wechseln sich bei Sonneneinstrahlung beschattete und besonnte Bereiche kleinflächig ab. Hierdurch verändert sich das Mikroklima im Plangebiet. Die Anlage von Extensivgrünland und von Gehölzen wirkt bei einer möglichen Wärmeabstrahlung durch die Solarmodule klimatisch ausgleichend. Damit sind keine negativen klimatischen Veränderungen zu befürchten.

Schutzgut Arten und Biotope

Bauphase

Während der Errichtung der PV-Anlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, wenn die Vorgaben aus dem „Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung - Wiesenbrüter“ berücksichtigt werden (siehe Kapitel 4.3 und 6).

Da Bauarbeiten nur zur Tageszeit stattfinden ist eine Beleuchtung der Baustelle mit evtl. Störwirkung für Säuger und potenziell tödlicher Anlockwirkung für Nachtinsekten nicht erforderlich.

In die östliche Biotopfläche wird nicht eingegriffen. Für die Errichtung des Zaunes sowie der Module wird ein Abstand von mind. 5 m eingehalten. Diese Flächen werden als Extensivgrünland angelegt.

Betriebsphase

Unter den Modulen entstehen extensiv genutzte Grünlandbestände und in den Randbereichen Gehölzstrukturen. Gegenüber der bisher stattfindenden Ackernutzung ist durch die PV-Anlage mit einer ökologischen Aufwertung zu rechnen.

Gem. dem „Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung – Wiesenbrüter“ sind von dem Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Arten negativ betroffen.

Da eine Beleuchtung der Anlage nicht vorgesehen ist, sind negative Auswirkungen auf nachtaktive Arten, insbesondere eine Störung von Säugetieren sowie eine Anlockwirkung mit potenziell tödlichen Folgen für Nachtinsekten nicht zu besorgen.

Im Übrigen können die Auswirkungen durch die in Kapitel 4.3 beschriebenen Maßnahmen vermindert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Bauphase

Während der Bauphase ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Landschaftsbildprägende Elemente werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Betriebsphase

Durch die bestehende Feldhecke im Osten sowie die vorhandene Topographie (überwiegend nach Südwesten und Südosten geneigter Hang) ist die Einsehbarkeit der Fläche aus Richtung der Siedlung von Wollomoos bereits reduziert.

Eingrünungsflächen mit Gehölzpflanzungen besonders im Norden (Breite 10 m – zu 100 % zu bepflanzen) und Westen (Breite 7,5 m – zu 85 % zu bepflanzen) binden die Anlage zusätzlich in die Landschaft ein.

Schutzgut Mensch

Bauphase

Infolge der Baumaßnahmen können zeitlich begrenzt zusätzliche erhöhte Lärmemissionen in die Umgebung durch Baumaschinen sowie durch Transporte einwirken.

Betriebsphase

Die Anlage weist deutlichen Abstand zu den Siedlungsflächen auf. Von Lärmbelästigungen oder störenden Reflexionen während des Betriebes ist nicht auszugehen. Die erreichten Feldstärken elektromagnetischer Felder außerhalb der Anlage der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstationen sind vernachlässigbar. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 14.08.2013 werden eingehalten. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte. Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

Für das Schutzgut Mensch sind weder positive noch negative Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplanes vom 11.12.2012 ist innerhalb des Planungsgebiets ein Bodendenkmal verzeichnet.

Im Denkmalatlas, abgerufen über den BayernAtlas im September 2026, ist auf der Fläche kein Bodendenkmal verzeichnet. Im Westen grenzt jedoch das Bodendenkmal D-7-7533-0017 *Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung und Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung* an.

Der Umgang mit dem potentiell bestehenden Bodendenkmal bzw. der Lage nahe einem dokumentierten Bodendenkmal ist im weiteren Verfahren zu klären.

Abfall

Bauphase

Während der Bauphase fallen baustellenübliche Abfälle wie Verpackungsmaterial, Baustoffreste etc. an. Bodenaushub ist nicht zu erwarten bzw. kann vor Ort wieder eingebaut werden.

Baustellenabfälle werden ordnungsgemäß dem dafür vorgesehenen Entsorgungsweg zugeführt.

Betriebsphase / Rückbau

Während des Betriebes der PV-Anlage fallen keine Abfälle an.

Nach Ablauf der Lebensdauer bzw. bei Beschädigung sind die Fotovoltaikmodule sowie alle weiteren Bauteile als Abfälle / Wertstoffe zu nennen. Beim Rückbau der gesamten Anlage kommen Bauschutt in geringer Menge sowie das Zaunmaterial hinzu.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen vorgesehen:

Schutzgut Boden und Wasser

Bauphase

- Ordnungsgemäßer und umsichtiger Umgang mit Treib- und Schmierstoffen
- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)

Betriebsphase

- Begrenzung der versiegelten Fläche:
 - GRZ max. 0,6
 - Punktfundamentierung der PV-Module
 - Begrenzung der Versiegelung (Gebäude, Speichereinrichtungen, befestigte Flächen und Zufahrten) auf der gesamten Anlagenfläche auf max. 2,5 % (ohne Rammpfähle) (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bzgl. Anwendung des vereinfachten Verfahrens ohne Ausgleich des Naturhaushaltes)
 - max. 65 m² GR pro Gebäude
 - max. 50 m² für Unterstände für Weidetiere
- Vorhandene Wirtschaftswege dienen als Zufahrt
- Bodenschonende Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Modulreihen als extensives Grünland ohne Düngung und Pestizideinsatz
- Für die Aufständereien der PV-Module dürfen nur gewässerunschädliche Materialien Verwendung finden.
- Reinigung der Fotovoltaikmodule nur mit wasser- und bodenverträglichen Stoffen
- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)

Schutzgut Klima und Luft

Bauphase

- Einhaltung des Stands der Technik hinsichtlich Abgasemission

Betriebsphase

- Begrenzung der versiegelten Fläche (siehe Schutzgut Boden und Wasser)
- Vermeidung der übermäßigen Wärmeentwicklung durch Grünflächen unter / zwischen den Modulreihen und Eingrünung

Schutzgut Arten und Biotope

Bauphase

- Keine Baustellentätigkeit in der Nacht
- Keine Baustellenbeleuchtung
- Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit heimischer Vogelarten (01. März bis 30. September); ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass dort keine Vögel brüten bzw. sind entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen für Bodenbrüter vorzunehmen, damit diese die Baufläche nicht als Brutrevier nutzen.

Betriebsphase

- Begrenzung der versiegelten Fläche (siehe Schutzgut Boden und Wasser)
- Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland
 - durch Ansaat mit autochthonem, gebietsheimischem Saatgut der Ursprungsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion), mind. 30% Kräuteranteil oder
 - alternativ durch Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).
 - Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 0,8 m sowie
 - eines Abstands zwischen den Modulreihen von mind. 3 m für einen höheren Lichteinfall.
- Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, z.B. durch abschnittsweise Schafbeweidung und / oder ein- bis zweischürige Mahd (insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm)
- Verzicht auf Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten
- Schutz von Insekten und Vermeidung der Störung von Wildtieren durch Verzicht auf Beleuchtung der Anlage
- Minderung der Zerschneidungswirkung durch Abstand der Zäunung vom Boden > 15 cm. (Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild)
- Eingrünung mit Gehölzen (autochthon, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“) zur Schaffung zusätzlicher Lebensräume
- Keine Beanspruchung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen
- Erhalt der biotopkartierten Feldhecken im Osten sowie Abstand von 5 m mit Zaun und Modulen zu den Flächen (Anlage Extensivgrünland in dem Bereich)

Schutzgut Landschaftsbild

Betriebsphase

- Geringe Einsehbarkeit der Fläche im Osten bestehende Feldhecken sowie die Topographie (überwiegend nach Südosten und Südwesten geneigter Hang)
- Zusätzliche Einbindung der Anlage in die Landschaft durch Eingrünung mit landschaftstypischen Vegetationsstrukturen besonders im Norden (10 m Breite zu 100 % zu bepflanzen) und Westen (7,5 m Breite zu 85 % zu bepflanzen)
- Begrenzung der Modulhöhe auf 4,0 m, im Kuppenbereich (SO1) und 5,0 m in tieferliegenden Bereichen (SO2), um eine Beeinträchtigung durch hochaufragende Module und Fernwirkung der Anlage zu vermeiden

Schutzgut Mensch

Bauphase

- Einhaltung der AVV-Baulärm
- Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten

Betriebsphase

- Sicherung der Bereiche mit Stromschlaggefahr gegen unbefugtes Betreten

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bauphase

- Beteiligung des zuständigen Amtes für Denkmalpflege nach Bedarf – im weiteren Verfahrensverlauf noch zu klären

Abfall

Bauphase

- Ordnungsgemäße Wiederverwertung / Entsorgung von Baustellenabfällen

Betriebsphase

- Ordnungsgemäße Wiederverwertung bzw. fachgerechte Entsorgung ausgedienter / beschädigter Fotovoltaikmodule sowie alle weiteren Bauteile

5 EINGRIFFSREGELUNG

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; Fortschreibung 2021) grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt.

Da die bauliche Nutzung durch Freiflächenfotovoltaikanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschließlich deren Erschließung) deutlich abweicht, gibt das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen spezifische Hinweise für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei Freiflächenfotovoltaikanlagen.

5.1 Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich vermieden werden können.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Die Standortwahl erfolgte unter Beachtung des Kriterienkatalogs des Marktes Altomünster (vgl. Umweltbericht zur 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I). Der Standort ist demnach geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster. Ausschlussflächen gem. Anlage zu den Hinweisen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 sind nicht betroffen. Bzgl. möglicher Restriktionen des Standorts ist im weiteren Verlauf des Verfahrens zu klären, inwieweit auf der Fläche tatsächlich ein Bodendenkmal besteht. Ein Bodendenkmal selbst führt jedoch nicht zum direkten Ausschluss der Fläche.

Das für die Sondergebietsfläche vorgesehene Areal ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung („intensiv genutzter Acker“ - BNT A11 gem. Biotopwertliste) gekennzeichnet. Die Einsehbarkeit der Fläche ist aufgrund der Lage an einem überwiegend nach Südosten und Südwesten geneigten Hang und die im Osten bestehenden Feldhecken in Richtung Wollomoos gering. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen besonders im Norden und Westen wird die Fernwirkung der Anlage ebenfalls reduziert.

- Der Standort ist aufgrund der zwei in südöstlich-nordwestlicher Richtung verlaufenden Hochspannungsleitungen bereits vorbelastet.
- Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche überplant (z. B. amtlich kartierte Biotope, Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG). Der Umgang mit dem potentiell bestehenden Bodendenkmal auf der Fläche ist im weiteren Verfahrensverlauf zu klären.
- Um eine Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. zu gewährleisten, ist ein Abstand des Zauns zum Boden mit mind. 15 cm festgesetzt.
- Keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf der Anlagenfläche
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024

- Die für die Sondergebietsflächen vorgesehenen Areale sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung („intensiv genutzter Acker“ - BNT A11 – Grundwert 2 Wertpunkte gem. Biotopwertliste) gekennzeichnet und haben für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine PV-Freiflächenanlage, für die folgendes gilt:
 - keine Ost-West ausgerichteten Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische, bei der die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche (Projektionsfläche) mehr als 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens (Anlagenfläche) in Anspruch nimmt und
 - Gründung der Module mit Rammpfählen und
 - Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden: 80 cm.

Weitere Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024

Die Voraussetzungen für Anwendungsfall 1 des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt:

Die Anlagenfläche umfasst mit insgesamt ca. **9,68 ha** (davon innerhalb Baugrenze ca. 8,65 ha + Eingrünung P1 ca. 0,31 ha + Eingrünung P2 ca. 0,22 ha + Eingrünung P3 ca. 0,30 ha + Biotopfläche einschl. Randbereiche ca. 0,20 ha) **weniger als 25 ha**.

Insgesamt ist die **Versiegelung** (Gebäude, Unterstände für Weidetiere; Speichereinrichtungen, befestigte Flächen und Zufahrten) auf der gesamten Anlagenfläche auf **max. 2,5 % (ohne Rammpfähle) begrenzt**.

Damit ist im Hinblick auf den Naturhaushalt **kein Ausgleich** erforderlich. (vgl. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024)

Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im gesamten Geltungsbereich können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden.

- Die Fläche unter und zwischen den Modulen ist als arten- und blütenreiches extensives Grünland („mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212, gem. Biotopwertliste LfU zur BayKompV)) zu entwickeln und zu pflegen.
- Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben auf der Maßnahmenfläche beachtet:
 - ausreichende Besonnung
 - Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,6$
 - mind. 3 m Abstand zwischen den Modulreihen für einen höheren Lichteinfall
 - Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
 - Begrünung unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten (zertifiziertes Regio-Saatgut, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion (16) mit mind. 30% Kräuteranteil) bzw. lokal gewonnenem Mähgut
 - 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder / auch
 - standortangepasste Beweidung (Parzellierung und abschnittsweise Schafbeweidung, um die Entwicklung der kräuterreichen Ansaat zu begünstigen)
 - kein Mulchen
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - ggf. zusätzliche Schröpschnitte in den ersten Standjahren, um den Anwuchserfolg des Regio-Saatguts und die Entwicklung einer arten- und blütenreichen Vegetation zu gewährleisten
- Zusätzlich wird auf den Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft (P3, ca. 2.063 m²) artenreiches Extensivgrünland entwickelt, für das ebenfalls die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erfüllt werden.
- Zur Einbindung in die Landschaft erfolgen angepasst an die örtlichen Verhältnisse entsprechende Eingrünungsmaßnahmen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (P1, ca. 3.078 m² und P2, ca. 2.190 m²)

dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild bzw. der landschaftsgerechten Einbindung. Sie sind darüber hinaus Trittsteinbiotope für gehölzgebundene Arten.

5.2 Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind Freiflächenfotovoltaikanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen. Diese Beeinträchtigungen gilt es soweit wie möglich zu vermeiden. (vgl. Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024)

Durch die das Planungsgebiet querenden Hochspannungsleitungen sowie die in der Nähe bestehenden Nutzungen (Silos des Agrar-Centers, Heizhaus und Umspannwerk) handelt es sich um einen hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild bereits vorbelasteten Standort.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Die Standortwahl erfolgte unter Beachtung des Kriterienkatalogs des Marktes Altomünster (vgl. Umweltbericht zur 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I). Der Standort ist demnach grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster. Ausschlussflächen gem. Anlage zu den Hinweisen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 sind nicht betroffen.
- Das für die Sondergebietsfläche vorgesehene Areal ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung („intensiv genutzter Acker“ - BNT A11 gem. Biotopwertliste) gekennzeichnet. Die Einsehbarkeit der Fläche ist aufgrund der Lage an einem überwiegend nach Südosten und Südwesten geneigten Hang und den im Osten bestehenden Feldhecken aus Richtung Wollomoos gering.

Zusätzlich werden in Anlehnung an die Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Planung miteinbezogen:

- Erhalt wertvoller Landschaftselemente und Biotopstrukturen im Umfeld der Anlagenfläche:
 - Kein Eingriff in die biotopkartierten Feldhecken innerhalb des Geltungsbereichs.
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief:
 - Das Planungsgebiet liegt an einem nach Südosten und Südwesten Richtung einer Senke geneigten Hang. Dadurch ist die Fernwirkung reduziert.
 - Durch eine Eingrünung der Anlage insbesondere im Norden (10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher – zu 100 % zu bepflanzen) und Westen (7,5 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – zu 85 % zu bepflanzen) kann die Einsehbarkeit zusätzlich reduziert werden.
 - Mit der festgesetzten Gesamthöhe der Solarmodule max. 4,0 m im nördlichen SO1 und tieferliegendem SO2 im Süden verringert sich die mögliche Fernwirkung der Anlage. Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständereien bis max. 0,5 m ausgeglichen werden.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich an Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

(vgl. Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024)

Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden (Breite 10 m – zu 100 % zu bepflanzen) und Westen (Breite 7,5 m – zu 85 % zu bepflanzen) dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild bzw. der landschaftsgerechten Einbindung zusätzlich zu den im Osten bestehenden biotopkartierten Feldhecken.
- Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nach der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode, durchzuführen.
- Zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt).
- Bei Verschattung können einzelne Gehölzgruppen der Pflanzung auf den Stock gesetzt werden. Eine Wirksamkeit der Eingrünung muss dabei sichergestellt bleiben.
- Auf den umgebenden nicht bepflanzten Flächen wird genauso, wie auf der Fläche unter den PV-Modulen arten- und blütenreiches extensives Grünland entwickelt.
- Durch die geplanten standortangepassten Eingrünungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes damit vermieden werden.

6 ARTENSCHUTZ

6.1 Bestand und Betroffenheit von Arten gem. Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung – Wiesenbrüter (LAB Brugger, 2026)

Gem. dem vorliegenden „Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung - Wiesenbrüter“ des Planungsbüro Brugger (LAB Brugger, 2026) wurde das Planungsgebiet hinsichtlich potentiell betroffener Bodenbrüterarten – besonders Feldlerchen – untersucht sowie ggf. geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte vorgeschlagen.

Feldlerche

Gemäß den drei durchgeführten Kartierungen zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung im April und Mai 2026 konnte kein Brutverhalten der Art Feldlerche innerhalb der Planungsfläche Fl.-Nrn. 403 (TF) und 405 sowie im näheren Umfeld festgestellt werden. Dies lässt sich vermutlich vor allem auf die vergrämende Wirkung der hier präsenten Mittel- und Starkstromleitungen zurückführen, sowie auf das östliche Gehölz und teils steile Topographie im Norden.

Nördlich der Kreisstraße sind an zwei der Kartiertage mehrere Feldlerchen im Singflug beobachtet worden. Auf Grundlage dieser Beobachtungen wurden sogenannte Papierreviere

abgegrenzt. Durch die Entfernung vom Vorhaben sowie der räumlichen Abgrenzung durch die Kreisstraße wird von keinen Auswirkungen durch die geplante Einzäunung und Eingrünung der geplanten PV-Anlage ausgegangen.

Zusätzlich wurden folgende weitere standorttypische Arten im Bereich des Vorhabens beobachtet: Mäusebussard, Rauchschwalbe, Turmfalke, Buchfink, Kohlmeise, Zilpzalp.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sowie Vorbeeinträchtigungen am Standort können erhebliche Beeinträchtigungen lokaler Populationen sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. (siehe Bericht LAB Brugger, 2026)

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um Gefährdungen der untersuchten Arten zu vermeiden oder zu vermindern, sind gem. Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung (LAB Brugger 2026) folgende Maßnahmen durchzuführen:

Bauzeitenregelung

- Der Beginn der Baumaßnahme sollte – auch wenn auf der Fläche keine Bodenbrüter erfasst werden konnten - außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit (01. März – 30. September) erfolgen. Andernfalls kann durch eine fachlich qualifizierte Person bestätigt werden, dass auf der Fläche keine Vögel brüten. Hierdurch werden auch baubedingte Störungen auf potenziell vorkommende Gehölzbrüter in dem östlichen Gehölzstreifen vermieden.
- Im Falle der Verlagerung der Bauphase in diesen Zeitraum ist eine Vergrämung von Bodenbrütern bei Fortführung der Baumaßnahmen zwingend erforderlich, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln.
- Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

Standortgerechte Eingrünung

- Standortgerechte Eingrünung mit Gehölzen und lückigen Blühstreifen.
- Verwendung von heimischen Gehölzarten sowie autochthonem Pflanz- und Saatmaterial.
- Flächen der Eingrünung außerhalb von Einzäunungsflächen.
- Kein Einsatz von Dünger, Herbiziden und Insektiziden.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Für die untersuchten Arten werden nach aktuellem Kenntnisstand keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendig (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen stehen im Rahmen der Festsetzungen eines Bebauungsplanes insbesondere die zulässige überbaubare Grundfläche sowie die Modulhöhe im Vordergrund. Der Investor ist an einer bestmöglichen Ausnutzung der Sondergebietsfläche interessiert. Für die Kommune sind vor allem städtebauliche und landschaftspflegerische Aspekte wichtig.

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes sind die Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen beachtet und umgesetzt.

Es wird als angemessen betrachtet eine GRZ von 0,6 (= max. GRZ gem. Hinweisen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2024) festzusetzen und damit die beanspruchte Fläche auch effektiv nutzen zu können. Eine niedrigere GRZ würde die technische Überprägung nur unwesentlich verringern, für die gleiche Energieausbeute müsste aber eine größere Fläche beansprucht werden. Zusätzlich ist ein Abstand von mind. 3 m zwischen den Modulreihen und ein Modulabstand zum Boden von mind. 0,8 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Entwicklung von arten- und blütenreichem Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen.

Insgesamt darf die Versiegelung (Gebäude, Unterstände für Weidetiere, Speichereinrichtungen, befestigte Flächen und Zufahrten) auf der gesamten Anlagenfläche max. 2,5 % (ohne Rammpfähle) betragen. (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bzgl. Anwendung des vereinfachten Verfahrens ohne Ausgleich des Naturhaushaltes)

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild einzuschränken, erfolgte eine Begrenzung der Höhenentwicklung der Module auf 4,0 m im nördlichen SO1 und auf 5,0 m im tieferliegenden SO2 im Süden sowie angepasst an die Standortverhältnisse eine umlaufende Eingrünung der Anlage. Insbesondere nach Norden und Westen sind Gehölzpflanzungen festgesetzt, um die Anlage in die Landschaft einzubinden und eine wirksame Eingrünung zu gewährleisten. Weiterhin werden bestehende Biotopflächen (Feldhecken) im Osten des Geltungsbereiches erhalten und durch einen 5,0 m breiten Grünstreifen zusätzlich vor Eingriffen geschützt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen dienen einer bestmöglichen Umsetzung des Vorhabens. Sie stellen einen Kompromiss zwischen einem hohen Ertrag an regenerativem Strom und einer naturnahen Gestaltung und wirksamen Eingrünung der Anlage dar. Die Festsetzungen umfassen ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im gesamten Geltungsbereich. Dadurch können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und damit ein zusätzlicher Bedarf an Ausgleichsflächen und die Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vermieden werden.

8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Bauphase

Es ist frühzeitig eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639** (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu beauftragen, um die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Die BBB gewährleistet u.a. witterungsangepasste Bauzeitenplanung, bodenschonende Technik durch ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 sowie Vermeidung von Bodenverdichtung, Eintrag schädlicher Stoffe und Bodenerosion.

Während der Bauphase ist ggf. eine **ökologische Baubegleitung** erforderlich:

- zum Schutz von Bodenbrütern, wenn die Bauzeit in den Brutzeiten von Feldvögeln wie der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende Juli) liegt.

Betriebsphase

Für unvorhergesehene Folgen und Auswirkungen besteht die Möglichkeit einer Überprüfung im Rahmen eines sog. Monitorings.

Auswirkungen des Bebauungsplanes können sich für das Landschaftsbild und dadurch indirekt auch für das Schutzgut Mensch ergeben. Dem soll neben der Standortwahl durch umfassende Eingrünungsmaßnahmen – insb. Gehölzpflanzungen im Norden und Westen - begegnet werden. Für andere umweltrelevante Schutzgüter sind nach dem allgemeinen Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Vielmehr sind mit der Maßnahme Verbesserungen für Boden, Wasser, Arten und Biotope verbunden. Der Umgang mit dem potentiell bestehend Bodendenkmal in der Fläche ist im weiteren Verfahrensverlauf zu klären.

Die Entwicklung der kräuterreichen Ansaat im Hinblick auf die Zielerreichung eines arten- und blütenreichen Extensivgrünlandes (BNT G212 „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“) und der Bepflanzungen im Hinblick auf eine wirksame Eingrünung – auch im Zusammenhang mit den umgebenden bestehenden Gehölzstrukturen – ist zu überprüfen.

Erfolgskontrollen sollten nach 3, 5 und 10 Jahren stattfinden.

Außerdem ist regelmäßig zu kontrollieren, ob der 15 cm Abstand des Zauns zum Boden und damit eine Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild noch gegeben ist.

Sollten hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, sind diese vom Vorhabensträger durchzuführen.

Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit den Fachbehörden zu erarbeiten.

9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan München (RP)
- Regionalplan Augsburg (RP)



- Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dachau (ABSP)
- Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Markt Altomünster 2012-2014
- Schreiben der obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und 05.12.2024
- Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 26.10.2021 / 27.06.2023
- Fachthemen des Bayernatlas zu:
 - o Schutzgebieten
 - o Boden
 - o Wasser
 - o Denkmale
 - o Erholungswegenetz
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Umweltatlas Bayern
- Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung – Bodenbrüter (LAB Brugger 2026)
- Ortsbegehung

Aus den o. g. Unterlagen konnten die Daten zum geplanten Vorhaben entnommen werden. Hinsichtlich der Prognose der künftigen Entwicklung ohne das Vorhaben besteht Unsicherheit, da die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher Flächen auch von nicht vorhersehbaren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, der Marktentwicklung und den agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängt.

Hinsichtlich des potentiell bestehenden Bodendenkmals bestehen Widersprüche zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Denkmalatlas Bayern (abgerufen über BayernAtlas). Diese sind im weiteren Verfahrensverlauf zu klären.



10 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzungen zur Herstellung einer Freiflächenfotovoltaikanlage auf ca. 9,68 ha westlich von Wollomoos. Die Produktion von Solarstrom im Gemeindegebiet kann damit weiter gesteigert werden.

In Anspruch genommen wird eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Osten des Geltungsbereichs befinden sich biotopkartierte Feldheckne, welche erhalten bleiben.

Die Anlage befindet sich in einem Landschaftsbereich, der aufgrund der Topographie (überwiegend nach Südosten und Südwesten geneigter Hang) und den Feldhecken im Osten wenig einsehbar ist. Evtl. negative Auswirkungen durch eine technische Überprägung der Landschaft können zusätzlich durch Eingrünungsmaßnahmen und eine Beschränkung der Modulhöhe vermieden werden.

Mit der Errichtung der Anlage erfolgt die Umsetzung ökologisch hochwertiger Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie umfangreicher, an die örtlichen Verhältnisse angepassten Maßnahmen zur Eingrünung.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Arten und Biotope können infolge der wegfallenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen extensiven Bodennutzung positive Auswirkungen ausgehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ergeben sich zudem Vorteile durch die treibhausgasemissionsfreie Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, Arten und Biotope, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie auf den Menschen sind unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Der Umgang mit dem potentiell bestehenden Bodendenkmal auf der Fläche ist im weiteren Verfahrensverlauf zu klären.

11 LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2020): Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen (3. Änderung vom 26.05.2020)

BAYGLA (Bayerisches Geologisches Landesamt) 1987: Standortkundliche Bodenkarte von Bayern M 1: 50.000, Blatt Nr. 7732 Altomünster. München

BAYLFD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege): Denkmaldaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFS (Bayerisches Landesamt für Statistik) 2026: Statistik kommunal 2025

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Arteninformationen zur Feldlerche: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Biotopkartierung Bayern, Flachland via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> bzw. FIN-Web

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Bodeninformationen (Übersichtsbodenkarte 1:25.000) via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Hochwasserinformationen via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Ökoflächenkataster via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Schutzgebietsdaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2026): Umwelt-Atlas Bayern

BAYLDBV (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) Erholungswegenetz via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYSTMUGV (2005): Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, (Hrsg.). Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau, München.

BAYSTMWBV (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021

BAYSTMWBV (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) 2024: Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, Schreiben vom 05.12.2024



BAYSTMBV (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) 2021: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden. (Fortschreibung des Leitfadens aus dem Jahr 2003)

BAYSTMWLE Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

BAYNATSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

BNATSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

BRUGGER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2026): Bericht zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung - Bodenbrüter

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

Energie-Atlas Bayern (2026): <https://www.energieatlas.bayern.de>

MARKT ALTOMÜNSTER (2012-2014): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

MARKT ALTOMÜNSTER (2021 / 2023): Kriterienkatalog für Standorte von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

GEOBASISDATEN: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (19.11.2009): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (14.01.2011): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (02.12.2011): Rundschreiben Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Az.: IIB5-4112.79-048/11

REGIONALER PLANUNGSVERBAND (RPV) AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg (9)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND (RPV) MÜNCHEN (2019): Regionalplan der Region München (14)